

# RS Vwgh 1995/3/29 92/10/0092

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.1995

## Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich

L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich

L50804 Berufsschule Oberösterreich

## Norm

PSchOG OÖ 1984 §46 lit a;

PSchOG OÖ 1984 §46 litb;

## Rechtssatz

Aus § 46 lit b OÖ PSchOG 1984, wonach bei der Schuleinrichtung sowohl die Instandhaltung als auch die Erneuerung zum laufenden Schulerhaltungsaufwand zählt, läßt sich nicht ableiten, daß eine "Erneuerung der Schulliegenschaft" nicht zum laufenden Schulerhaltungsaufwand nach § 46 lit a OÖ PSchOG 1984 zählt. Während eine "Erneuerung von Einrichtungsgegenständen", also die Ersetzung von alter Einrichtung durch neue, möglich ist, kommt eine "Erneuerung von Liegenschaften" jedoch schon begrifflich nicht in Frage.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992100092.X04

## Im RIS seit

18.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)